



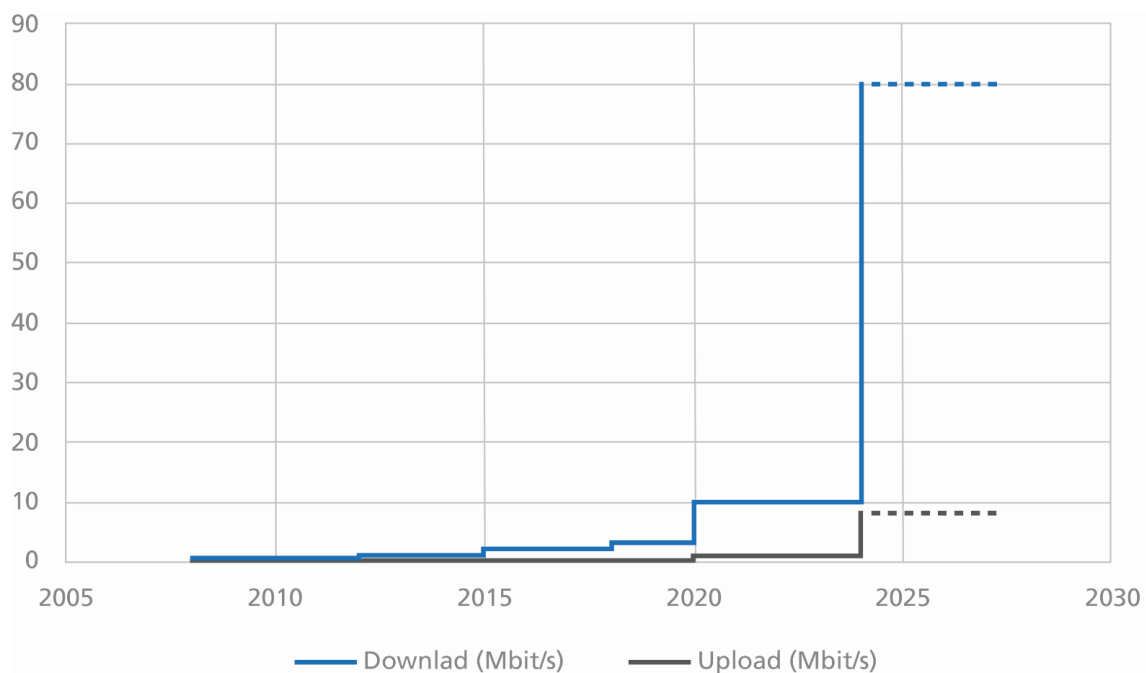
10. Dezember 2021

Faktenblatt zur Grundversorgungskonzession 2024

Ausgangslage

Die Grundversorgung im Fernmeldebereich umfasst den öffentlichen Telefondienst, einen Internetzugangsdienst und besondere Dienste für Menschen mit einer Behinderung. Sie bezweckt, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein preiswertes und zuverlässiges Angebot von grundlegenden Fernmeldediensten zur Verfügung zu stellen. Seit der Liberalisierung des Fernmeldemarktes 1998 stellt die Swisscom das sicher. Im Laufe der Zeit hat der Bundesrat den Umfang und die Modalitäten der Grundversorgung mehrmals angepasst, um die Angebote an die geänderten Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft sowie die Entwicklung der Technologie und des Marktes anzupassen. Der genaue Umfang der anzubietenden Dienste wird in der Grundversorgungskonzession festgeschrieben.

Der Breitband-Internetanschluss wurde erstmals 2008 in die Grundversorgung aufgenommen, mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 600 kbit/s für den Download und 100 kbit/s für den Upload. Die Übertragungsraten wurden in den folgenden Jahren schrittweise erhöht. Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Mindestgeschwindigkeit 10/1 Mbit/s. Für die Konzession ab 2024 schlägt der Bundesrat einen zusätzlichen Dienst mit einer Mindestrate von 80/8 Mbit/s vor.



Entwicklung der Internet-Übertragungsraten in der Grundversorgung

Vorgeschlagene Änderung

Die aktuelle Grundversorgungskonzession läuft Ende 2022 aus. Da die Umsetzung der neuen Bestimmungen und die anschliessende Vergabe der neuen Grundversorgungskonzession zusätzlich Zeit beanspruchen, steht das UVEK mit der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) in Kontakt, damit keine Lücke bei der Erbringung der Grundversorgung entsteht. So kann die ComCom die geltende Konzession geeignet verlängern. Für die Zeit ab 2024 soll das Breitband-Angebot ausgebaut werden. Im Rahmen der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste schlägt der Bundesrat vor, einen zusätzlichen Internetdienst mit 80/8 Mbit/s in die Grundversorgungskonzession aufzunehmen. Der öffentliche Telefondienst mit drei Rufnummern soll aufgrund geringer Nachfrage und ausreichend Alternativen auf dem Markt auf den gleichen Zeitpunkt hin gestrichen werden. Dieses Angebot wurde damals mit ISDN eingeführt. Über einen Anschluss können gleich mehrere Rufnummern bedient werden, was das parallele Führen von zwei Gesprächen möglich macht.

Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Zudem sind angemessene Umsetzungsfristen vorgesehen.

Die folgende Tabelle zeigt den Grundversorgungsumfang ab 2024 gemäss dem Vorschlag des Bundesrates (neuer Dienst = grün, aufgehobener Dienst = gelb).

Dienst	Bemerkungen
Multifunktionaler Anschluss	Beibehalten
Öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer	Beibehalten
Verzeichniseintrag	Beibehalten
Zugang zum Internet-Basisdienst (10/1 Mbit/s)	Beibehalten Preis bleibt bei 45 Franken / Monat.
Zugang zum Internet – erweiterter Dienst mit 80/8 Mbit/s	neu Preis: 60 Franken / Monat
Transkriptionsdienst für Hörbehinderte	Beibehalten
SMS-Vermittlungsdienst für Hörbehinderte	Beibehalten
Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Hörbehinderte	Beibehalten
Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität	Beibehalten
Öffentlicher Telefondienst mit drei Nummern	Aufheben